

Vortrag an den Ministerrat

EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah); Entsendung von bis zu zwei Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, von bis zu zwei Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres, von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten sowie von bis zu zwei Angehörigen des Bundesministeriums für Finanzen bis 31. Dezember 2026

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Europäische Rat erklärte am 17./18. Juni 2004 seine Bereitschaft, die Palästinensische Behörde bei der Übernahme der Verantwortung für die öffentliche Ordnung und insbesondere bei der Verbesserung der Kapazität ihrer Zivilpolizei und ihrer Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen. Daraufhin richteten die Palästinensische Behörde am 20. November 2005 und Israel am 23. November 2005 schriftliche Ersuchen an die EU, eine Grenzassistenzmision für den Grenzübergang Rafah (Rafah Crossing Point, RCP) einzurichten.

Der Rat der EU beschloss in der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP vom 12. Dezember 2005 (ABl. L 327/28 vom 14. Dezember 2005), die Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) einzurichten, deren Einsatzphase am 25. November 2005 begann. Das Mandat der EU BAM Rafah wurde in der Folge wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss des Rates 2025/1283/GASP vom 26. Juni 2025 bis 30. Juni 2026 (ABl. Nr. L 2025/1283 vom 27. Juni 2025). Von einer weiteren Verlängerung des Mandats ist auszugehen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025 begrüßte der Europäische Rat die Einigung über die erste Phase des von US-Präsident Donald Trump vorgelegten Umfassenden Plans zur Beendigung des Gaza-Konflikts sowie das Ergebnis des

Friedensgipfels von Scharm El-Scheich vom 13. Oktober 2025. Der Europäische Rat forderte alle Parteien auf, sich uneingeschränkt für die Umsetzung aller Phasen einzusetzen und bekräftigte das Bekenntnis der EU zum Völkerrecht und ihr Eintreten für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN). Der Europäische Rat erklärte darüber hinaus die Absicht, EU BAM Rafah in vollem Umfang zu nutzen und das Mandat der Mission zu stärken.

Der VN-Sicherheitsrat stellte mit Resolution 2803 vom 17. November 2025 fest, dass die Situation im Gazastreifen den regionalen Frieden und die Sicherheit von Nachbarstaaten bedroht. Er billigte den Umfassenden Plan zur Beendigung des Gaza-Konflikts, rief alle Parteien auf, diesen zur Gänze umzusetzen, und begrüßte insbesondere die Einrichtung eines Friedensrates (Board of Peace, BoP) als Übergangsverwaltung. Ferner ermächtigte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten, die mit dem Friedensrat zusammenarbeiten, sowie den Friedensrat selbst, Einheiten oder Behörden zu schaffen, welche der Umsetzung seiner Aufgaben dienen, sowie vorübergehend eine Internationale Stabilisierungstruppe (International Stabilization Force, ISF) nach Gaza zu entsenden, die berechtigt ist, alle notwendigen Schritte zur Erfüllung ihres Mandats im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu setzen.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Ziel der EU BAM Rafah ist es, eine Präsenz als dritte Partei am RCP zu gewährleisten, um zur Vertrauensbildung zwischen der israelischen Regierung und der Palästinensischen Behörde beizutragen.

Zu den Aufgaben der EU BAM Rafah zählen daher die aktive Beobachtung, Überprüfung und Bewertung der Leistungen der Palästinensischen Behörde im Zollwesen, die laufende Verbesserung der Abfertigungsprozeduren am RCP sowie die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für palästinensische Polizisten und Zöllner. Aufgrund israelischer Sicherheitsbedenken ist der RCP noch geschlossen und die Missionstätigkeit weitestgehend ausgesetzt. Sie kann aber bei Wiedereröffnung des RCP umgehend aktiviert und innerhalb kurzer Zeit personell aufgestockt werden, um die volle Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung sicherzustellen. EU BAM Rafah umfasst derzeit (Stand: 1. Dezember 2025) 13 internationale Expertinnen und Experten (acht EU-Mitgliedstaaten), ergänzt durch zehn Ortskräfte. Es ist eine Mandatsanpassung in Aussicht genommen, mit der die Mission gestärkt werden soll.

III. Österreichische Teilnahme

Österreich unterstützt die Bemühungen der Staatengemeinschaft für Stabilität und Frieden im Nahen Osten. Unterstützungsmaßnahmen für Gaza tragen zur Stabilität bei und wirken sich auf die Sicherheit Europas und damit auch Österreichs aus. Seit 1998 betreibt Österreich ein eigenes Koordinationsbüro der Austrian Development Agency (ADA) in Ramallah, das gleichzeitig als Vertretung Österreichs („Verbindungsbüro“) gegenüber der Palästinensischen Behörde fungiert. Die Komplexität der Herausforderungen im Nahen Osten erfordern im Einklang mit dem Nexus von Humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden ein gesamthaftes Engagement, das neben humanitärer Hilfe und längerfristigen Entwicklungsbemühungen auch stabilisierende, friedensfördernde und friedenssichernde Maßnahmen umfasst.

Mit dem Umfassenden Plan zur Beendigung des Gaza-Konflikts hat diese Mission zusätzliche Relevanz erhalten. Die EU BAM Rafah kann den Vertrauensbildungsprozess zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel fördern und zur Stabilisierung und zum nachhaltigen Aufbau ordnungsgemäßer Verwaltungsstrukturen in den Palästinensischen Gebieten beitragen. Im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der EU in der Umsetzung des Umfassenden Gaza-Plans und im Sinne der solidarischen Mitwirkung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU erscheint die Entsendung von Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Finanzen bis vorerst 31. Dezember 2026 angezeigt.

Die Entsendung von österreichischem Personal zur EU BAM Rafah erfolgt abhängig von der Sicherheitslage und nach genauer Prüfung der Risiken für das zu entsendende Personal.

Der Einsatzraum der zur EU BAM Rafah entsendeten Personen umfasst Israel und die Palästinensischen Gebiete, wobei aufgabenbezogene Aufenthalte in Ägypten und Jordanien erforderlich sein können.

Der Status, die Vorrechte und Befreiungen der Missionsangehörigen der EU BAM Rafah sind in einem Notenwechsel zwischen der EU und der Palästinensischen Behörde vom 10. Juni 2025 geregelt, der den Missionsangehörigen volle diplomatische Vorrechte und Befreiungen entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen einräumt. Der Briefwechsel zwischen der EU und Israel vom 23. November 2005, welcher durch einen Briefwechsel vom 8. Juni 2025 bestätigt wurde, gewährt dem Leiter der

Mission in Israel volle diplomatische Vorrechte und Befreiungen, den übrigen Missionsangehörigen den Status von Verwaltungs- und technischem Personal entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die entsendeten Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie die Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Finanzen zur EU BAM Rafah die Weisungen der Missionsleitung im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 17.507/2005 angezeigt, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Mission. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters der EU BAM Rafah.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die mit der Entsendung von bis zu zwei Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheit verbundenen Aufwendungen in Höhe von rund 5.500 Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten bedeckt. Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu zwei Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres betragen voraussichtlich rund 5.500 Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, ebenso wie jene für die

allenfalls für vorbereitende bzw. unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts. Die mit der Entsendung von bis zu zwei Angehörigen des Bundesministeriums für Finanzen verbundenen Aufwendungen in Höhe von 4.567,84 Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandsverwendungszulage ohne Inlandsgehalt, Reise-, Wohn- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Finanzen bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idGF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zwei Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten im Rahmen der Grenzassistenmission EU BAM Rafah bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum Israel und die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogen Aufenthalte in Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zwei Angehörige des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der Grenzassistenmission EU BAM Rafah bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum Israel und die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogen Aufenthalte in Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zwei Angehörige des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen der Grenzassistenmission EU BAM Rafah bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission

jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum Israel und die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogenen Aufenthalte in Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,

4. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Grenzassistenmission EU BAM Rafah bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum Israel und die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogenen Aufenthalte in Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,
5. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
6. beschließen, dass die nach Pkt. 2 entsendeten Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
7. beschließen, dass die nach Pkt. 3 entsendeten Angehörigen des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
8. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, und
9. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1, 2 und 3 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters der EU BAM Rafah im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

9. Jänner 2026

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES
Bundesministerin